

Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesrechts auf Grund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am _____ die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau in der im Amtsblatt – Amtliches Verkündungsblatt – 08/10 S. 18-25 am 31. Juli 2010 veröffentlichten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Dessau-Roßlau gelegenen und vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwalteten Friedhöfe:

- a) Zentralfriedhof
- b) Friedhof I Dessau
- c) Friedhof II Roßlau
- d) Friedhof III Dessau
- e) Friedhof Jonitz
- f) Friedhof Alten
- g) Friedhof Kochstedt
- h) Friedhof Ziebigk
- i) Friedhof Kleutsch
- j) Friedhof Großkühnau
- k) Friedhof Meinsdorf
- l) Friedhof Neeken
- m) Friedhof Kleinkühnau
- n) Friedhof Naundorf
- o) Urnenfriedhof am alten Krematorium
- p) Historischer Friedhof
- q) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg

Die Friedhöfe m, n, o, p und q sind geschlossen.“

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) „Die Satzung gilt nicht für die kirchlichen Friedhöfe Mildensee, Mosigkau, Törten, Sollnitz, Brambach, Rietzmeck, Rodleben, Roßlau I, Mühlstedt, Streetz, Natho sowie den israelitischen Friedhof. Regelungen dieser

Satzung über Trauerhallen gelten auch für die kommunalen Trauerhallen Sollnitz, Mühlstedt, Streetz, Rietzmeck, Brambach und Neeken.“

- c) Der § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Im § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau.“
3. Dem § 3 Absatz 1 wird die Aufzählung g) angefügt:
„g) Friedhof Neeken
Der Bestattungsbezirk umfasst den Ortsteil Brambach“
4. Der § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aufzählung des Absatzes 2 wird wie folgt korrigiert:
„(2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengräber für
 - Urnenbeisetzungen
 - Erdbestattungen
 - b) Wahlgräber für
 - Urnenbeisetzungen
 - Erdbestattungen
 - c) Gemeinschaftsanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlagen
 - anonymes Eichengrabfeld
 - d) Kolumbarium
 - e) Ehrengrabstätten
 - f) Kriegsgräber“
 - b) Der Satz 2 im Absatz 4 wird um den Friedhof „Neeken“ ergänzt.
5. Der § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 2 im Absatz 3 wird zum Absatz 4.
 - b) Der Absatz 4 wird zum Absatz 5.
6. Der § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aufzählung des Absatzes 2 wird wie folgt erweitert und geändert:
„(2) Es werden eingerichtet
 - a) Erdbestattungswahlgrab einstellig
 - b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig
 - c) Erdbestattungswahlgrab im Rasen
 - d) Erdbestattungswahlgrab in Sonderlage
 - e) Urnenwahlgrab zweistellig
 - f) Urnenwahlgrab zweistellig im Rasen
 - g) Urnenwahlgrab vierstellig“

b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Verlängerung der Nutzungszeit um mindestens 1 Jahr, jedoch höchstens 20 Jahre zum Erhalt der Grabstelle bis zur vollständigen Belegung oder zur weiteren Pflege ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.“

c) Der Absatz 5 wird ergänzt um:

„Ausgenommen sind Erdbestattungswahlgrabstellen nach § 16 Abs. 2c).“

d) Der Satz 2 im Absatz 7 wird aufgehoben.

e) Im Absatz 8 wird der Verweis auf Absatz „2e)“ ersetzt durch den Verweis auf Absatz „2c) und 2f)“.

7. Dem § 22 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Verzicht vor Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag und mit Zahlung einer Ablösegebühr möglich“

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister